

20

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Halbmond „

Nr. 20

Az: Ra-Pu

Gerg

Abteilung:

267

Gegenstand:

Reinhold und Sieglinde Gerg;
Antrag auf vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Halbmond“ zur
Errichtung einer Garage für das
Grundstück Fl. Nr. 1005/37, Westend 1

Stadtbauamt

Tagesordnung

Ö B 6

Schriftführer:

Fr. Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 20.06.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:

Vorsitz: 1. Bürgermeister

Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

1. Vorgang:

Antrag der Eheleute Reinhold und Sieglinde Gerg auf die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ für das Grundstück Fl. Nr. 1005/37, Westend 1.

Die Antragsteller beabsichtigen außerhalb der Baugrenzen die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze. Von Seiten der Verwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die beantragte Bebauungsplanänderung, jedoch sollte der vorgeschriebene Stauraum von 5 m eingehalten werden.

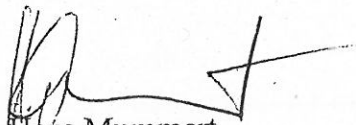
2. Vorschlag:

Dem Antrag der Eheleute Reinhold und Sieglinde Gerg auf die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1005/37, Westend 1, wird zugestimmt.

3. Beschluss:

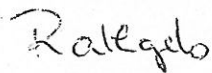
Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb

Landratsamt Weilheim-Schongau
Postfach

82360 Weilheim

Stadtbauamt Fax: 08856/813-309

3 Ra/PG

Rathgeb

312

B/2.04

22.06.01

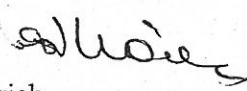
E-Mail: Theresa.Rathgeb@penzberg.de

Vollzug des BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Stadt Penzberg	
☒	Bebauungsplanänderung „Halbmond“ Nr. 20 im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) für das Grundstück Fl.-Nr.1005/37, Westend 1
<u>Beschreibung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung</u> Erweiterung der östlichen Baugrenzen zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1005/37, Westend 1	
☐	Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
☒	Frist: 1 Monat

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Weinrich
Bauamtsleiter

Anlage:

Protokoll und Plan

1 Planzeichnung mit Darstellung der beantragten Bebauungsplanänderung

1 Auszug aus der Sitzungsniederschrift

Landratsamt Weilheim-Schongau



Postanschrift
Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Hausanschriften

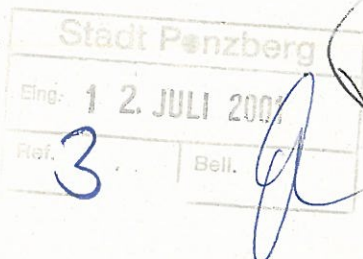
H = Hauptgebäude
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim i. OB

N = Nebengebäude
Pütrichstraße 10
A = Außenstelle
(Asyl- und Ausländerwesen)
Hans-Guggemoos-Str. 5

~~Vorab per Fax~~

Stadt Penzberg
Karlstr. 25

82377 Penzberg



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen	Sachbearbeiter(in)	(0881) 681-0 Verm. (0881) 681-	Zimmer-Nr.	82362 Weilheim i. OB
22.06.2001/ 3/Ra/PG	610-2; Nr.48, Sg.40	Fr. Zuber	355	216	11.07.2001

Baugesetzbuch (BauGB);
Bebauungsplan "Halbmond", Stadt Penzberg;
Änderung für das Grundstück Fl.Nr 1005/37 (Erweiterung der öst-
lichen Baugrenze -Garage-)
hier: Stellungnahme gemäß § 13 BauGB

Anlage

1 Änderungssatzung mit Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes teilen wir
folgendes mit:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände.
Im Planteil sollte jedoch in Anlehnung an den ursprünglichen
Bebauungsplan das entsprechende Planzeichen (Fläche für Garage)
verwendet werden.

Da der Bebauungsplan bereits so oft geändert wurde, bestehen
aus rechtlicher Sicht in diesem Fall keine Einwände. Wir
empfehlen jedoch dringend, nach so vielen (vereinfachten)
Änderungen den Bebauungsplan zu überarbeiten oder die Änderungen
einzuarbeiten und den Bebauungsplan mit dem berechtigten Plan
neu bekanntzumachen.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Zuber
Zuber

Besuchszeiten:
Mo- Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zus. Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefax:
H (0881) 681 353
N (0881) 681 298
A (0881) 681 498

Bankverbindungen:
Vereinigte Sparkassen Weilheim
Kreissparkasse Schongau
BLZ 703 510 30 Kto. 1032
BLZ 734 514 50 Kto. 356

Az: Ra-Pe

vereinf. Änderung

Abteilung:

Gegenstand:

Beratung über den Erlass von folgenden vereinfachten Bebauungsplanänderungen als Satzung:

Stadtbauamt

- a) „Gewerbepark Bichler Straße“ Nr. 9
- b) „Kastnerhof“ Nr. 11
- c) „Kastnerhof“ Nr. 12
- d) „Heiglhof“ Nr. 9
- e) „Hochfeld Nr. 14“
- f) „Halbmond Nr. 20“
- g) „Sperbühl“ Nr. 4
- h) „Ruhe am Bach“ Nr. 1

Tagesordnung
Ö A 4

Schriftführer:
Rathgeb

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des
**Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau-
und Verkehrsangelegenheiten** vom 17.07.2001

Eine ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt.

**Sollzahl der Abstimmungs-
berechtigten:** 9

Anwesenheit:
Vorsitz: 1. Bürgermeister
Ausschussmitglieder: 8

Abwesenheit: -

Abstimmungsergebnis: 9:0

1. Vorgang:

a) „Gewerbepark Bichler Straße“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 05.2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 845/309 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 05.06.2001 zugestimmt.

b) „Kastnerhof“ Nr. 11

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 03.2001 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ für die Fl. Nr. 1161/9 eine Ausweitung der Baugrenzen zum Neubau von 2 Reihenhäusern angeordnet.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 23.05.2001 zugestimmt.

Jedoch hat mit Schreiben vom 02.05.2001 der Eigentümer der dem Grundstück angrenzenden Doppelhaushälfte gegen die beantragte Bebauungsplanänderung einen Einspruch eingelegt, mit der Begründung, dass seine Doppelhaushälfte durch die Bebauungsplanänderung nun nicht mehr als Doppelhaushälfte sondern nur noch als Teil eines Reihenhauses (3-Spänners) bewertet werden könne und sein Grundstück dadurch eine Wertminderung erfahren würde.

Da jedoch auch ohne Bebauungsplanänderung nach den Festsetzungen des jetzigen rechtskräftigen Bebauungsplan die Errichtung von zwei Reihenhäusern als Anbau an die bestehende Doppelhaushälfte mit den Ausmaßen von insgesamt 11,5 m * 11 m rechtlich nicht verhindert werden kann, ist im Rahmen der Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers auf Bebauungsplanänderung und des Einspruchführers auf Beibehaltung des Bebauungsplanes lediglich die Ausweitung der westlichen Baugrenzen zu beurteilen.

Der Einspruch des Baunachbarn richtet sich jedoch nicht gegen die Ausweitung der westlichen Baugrenzen, sondern nur gegen die Art der Bebauung (2 Reihenhäuser an Stelle einer Doppelhaushälfte), so dass diesem Einspruch im Rahmen der Abwägung aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass eine eventuelle Wertminderung kein städtebaulich zu beurteilender Grund ist, nicht stattgegeben werden könnte.

c) „Kastnerhof“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 04.04.2001 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um jeweils 3,50 m für die Grundstücke Fl. Nr. 1161/7 und 1161/20 bis 1161/22 der Gemarkung Penzberg für die Errichtung von Wintergärten angeordnet, wobei für die Baugrenzünerweiterung zwingend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 06.06.2001 zugestimmt.

d) „Heiglhof“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15.05.2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der Wohneinheiten von zwei auf drei durch einen Anbau an der Ostseite an das bestehende Gebäude Fl. Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nicht zugestimmt, da nach Ansicht des Landratsamtes mit dieser Bebauungsplanänderung das städtebauliche Konzept in Frage gestellt wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden, wodurch eine förmliche Bebauungsplanänderung durchgeführt werden sollte. Doch auch bei Durchführung einer förmlichen Bebauungsplanänderung sieht das Landratsamt Bedenken, da durch die Erhöhung der überbaubaren Grundfläche und der Anzahl der Wohneinheiten ein Präzedenzfall entstehen könnte und dieses erhöhte Baurecht auch andere Eigentümer dieses Baugebietes beantragen könnten, wodurch die Gefahr bestünde, dass der Bebauungsplan insgesamt aufgeweicht werden könnte. Im Rahmen der Abwägung kann jedoch die Stellungnahme des Landratsamtes dadurch entkräftet werden, da das Grundstück Frauenschuhstraße 43 mit einer Frontlänge von ca. 40 m an der Frauenschuhstraße anliegt und diese Fronlänge an der Straße im Bebauungsplangebiet einzigartig ist. Die Erhöhung der Grundfläche und die Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten wird nur aufgrund der Grundstücksgröße von 1829 m² sowie der Frontlänge von 40 m zur Straße durchgeführt.

e) „Hochfeld Nr. 14“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.03.2001 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 984/17 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nicht zugestimmt, da nach Meinung des Landratsamtes durch die Neufestsetzung von Baugrenzen für ein im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche dargestelltes Grundstück die Grundzüge der Planung berührt werden und somit eine förmliche Änderung durchgeführt werden sollte. Da jedoch das Landratsamt bei gleichgelagerten Fällen (Neufestsetzung von Baugrenzen auf den städtischen Grünflächen für das Parkplatzgrundstück an der Fraunschuhstraße, sowie für das Grundstück an der Schöneberger Straße) diesen Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Verfahren zugestimmt hat, und bei der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung kein Bürgereinwand vorliegt, könnte sich der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten, um das Bebauungsplanänderungsverfahren nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, über die Stellungnahme des Landratsamtes hinwegsetzen und die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren billigen und als Satzung erlassen.

f) „Halbmond Nr. 20“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20.06.2001 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1005/37, Westend 1, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 11.07.2001 zugestimmt.

g) „Sperbühl“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12.09.2000 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“ mit der Erweiterung der westlichen Baugrenze um ca. 6 m im Bereich der TG, der geringfügigen Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 bis 1,0 m und der geringfügigen Änderung der vorgegebenen FOK-Höhe für die drei Mehrfamilienhäuser der Grundstücke Fl.Nr. 1994 und 1994/8 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 09.03.2001 zugestimmt.

h) „Ruhe am Bach“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13.02.2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ für die Grundstücke Fl. Nr. 1562/9 und 2055/62, Ruhe am Bach 9 und 11, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Fl. Nr. 2055/62 um 8 m, sowie bei der Fl. Nr. 1562/9 um ca. 10 m nach Südosten.

Mit Niederschrift vom 14.04.2001 gibt Herr Kurt Wessner, Ruhe am Bach 15 zu bedenken, dass mit der geplanten Änderung eine erhebliche Baurechtsmehrung verbunden ist. Entsprechend ist die Stadt gefordert, den umliegenden Anliegern die Ausübung eines ähnlich erhöhten Baurechts planungsrechtlich zu gewährleisten.

Nachdem der Bebauungsplan „Ruhe am Bach“ nicht qualifiziert ist, werden die nicht geregelten Nutzungsparameter und im vorliegenden Fall insbesondere das Maß der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB beurteilt. Durch die beabsichtigte Realisierung einer dichteren Bebauung ergibt sich somit auch für die Anlieger i.R. der Einfügungsfähigkeit ein höheres Baurecht, so dass von einer planerischen Festschreibung abgesehen werden kann.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 26.04.2001 zugestimmt.

2. Vorschlag:

a) „Gewerbepark Bichler Straße“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 845/309 als Satzung.

b) „Kastnerhof“ Nr. 11

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der Baugrenzen zum Neubau von zwei Reihenhäusern für das Grundstück Fl. Nr. 1161/9 und erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

c) „Kastnerhof“ Nr. 12

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um jeweils 3,50 m für die Grundstücke Fl. Nr. 1161/7 und 1161/20 bis 1161/22 für die Errichtung von Wintergärten, wobei für die Baugrenzenerweiterung zwingend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist, als Satzung.

d) „Heiglhof“ Nr. 9

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der Wohneinheiten von zwei auf drei durch einen Anbau an das bestehende Gebäude Fl. Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43 und erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

e) „Hochfeld Nr. 14“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten billigt die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück 984/17 und erlässt diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

f) „Halbmond Nr. 20“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl. Nr. 1005/37, Westend 1, als Satzung.

g) „Sperbühl“ Nr. 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“ mit der Erweiterung der westlichen Baugrenze um ca. 6 m im Bereich der TG, der geringfügigen Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 bis 1,0 m und der geringfügigen Änderung der vorgegebenen FOK-Höhe für die drei Mehrfamilienhäuser der Grundstücke Fl. Nr. 1994 und 1994/8 als Satzung.

h) „Ruhe am Bach“ Nr. 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten erlässt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ für die Erweiterung der Baugrenzen für das Grundstück Fl. Nr. 2055/62 um 8 m und für das Grundstück Fl. Nr. 1562/9 um 10 m nach Südosten, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern, als Satzung.

3. Beschluss:

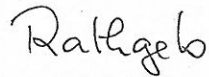
Die Vorschläge der Verwaltung werden zum Beschluss erhoben.

Vorsitzender:



Hans Mummert
1. Bürgermeister

Schriftführer:



Rathgeb



INHALTSVERZEICHNIS:

- 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“; - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“
- Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“;

- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20. 6. 2001 die vereinfachte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ mit dem Inhalt angeordnet, dass bei der textlichen Festsetzung Ziffer 4 der Satz 2 (Dachgauben sind nicht erlaubt) ersatzlos gestrichen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Bergwerksgelände Nord Teil II“ bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/243, Bauverwaltung, in der Zeit vom 2. August bis 3. September 2001 am Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 5. 2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ mit der Änderung der Baugrenzen für das Grundstück Fl.Nr. 845/309 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 5. 6. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2001 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ für die Fl.Nr. 1161/9 eine Ausweitung der Baugrenzen zum Neubau von zwei Reihenhäusern angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 23. 5. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für

Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 4. 4. 2001 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kastnerhof“ mit der Erweiterung der südlichen Baugrenzen um jeweils 3,50 m für die Grundstücke Fl.Nr. 1161/7 und 1161/20 bis 1161/22 der Gemarkung Penzberg für die Errichtung von Wintergärten angeordnet, wobei für die Baugrenzenerweiterung zwingend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 6. 6. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 15. 5. 2001 die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Heiglhof“ mit der Erhöhung der überbaubaren Grundfläche von 230 m² auf 250 m² und der Zahl der Wohneinheiten von zwei auf drei durch einen Anbau an der Ostseite an das bestehende Gebäude Fl.Nr. 953/39, Frauenschuhstraße 43, angeordnet. In seiner Sitzung am 17. 7. 2001 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 3. 2001 die 14. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Hochfeld“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 984/17 angeordnet. In seiner Sitzung am 17. 7. 2001 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 20. 6. 2001 die 20. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Halbmond“ mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für die Errichtung einer Garage an der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1005/37, Westend 1, angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Bebauungsplanänderung mit Bescheid vom 11. 7. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 12. 9. 2000 die 4.

vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sperbühl“ mit der Erweiterung der westlichen Baugrenzen um ca. 6 m im Bereich der TG, der geringfügigen Verschiebung des Bauraumes des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gebäudes um ca. 0,5 m bis 1,0 m und der geringfügigen Änderung der vorgegebenen FOK-Höhe für die drei Mehrfamilienhäuser der Grundstücke Fl.Nr. 1994 und 1994/8 angeordnet. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 9. 3. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Bekanntmachung der Rechtskraft für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 13. 2. 2001 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ruhe am Bach“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1562/9 und 2055/62, Ruhe am Bach 9 und 11, zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern angeordnet. Die Änderung beinhaltet die Verschiebung der Baugrenzen im Bereich der Fl.Nr. 2055/62 um 8 m, sowie bei der Fl.Nr. 1562/9 um 10 m nach Südosten. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser Änderung mit Bescheid vom 26. 4. 2001 zugestimmt, so dass der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten in seiner Sitzung am 17. 7. 2001 diese vereinfachte Bebauungsplanänderung als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung werden die vorgenannten Bebauungsplanänderungen rechtskräftig. Sie können bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock) Zimmer-Nr. B/243, Bauverwaltung, während der üblichen Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

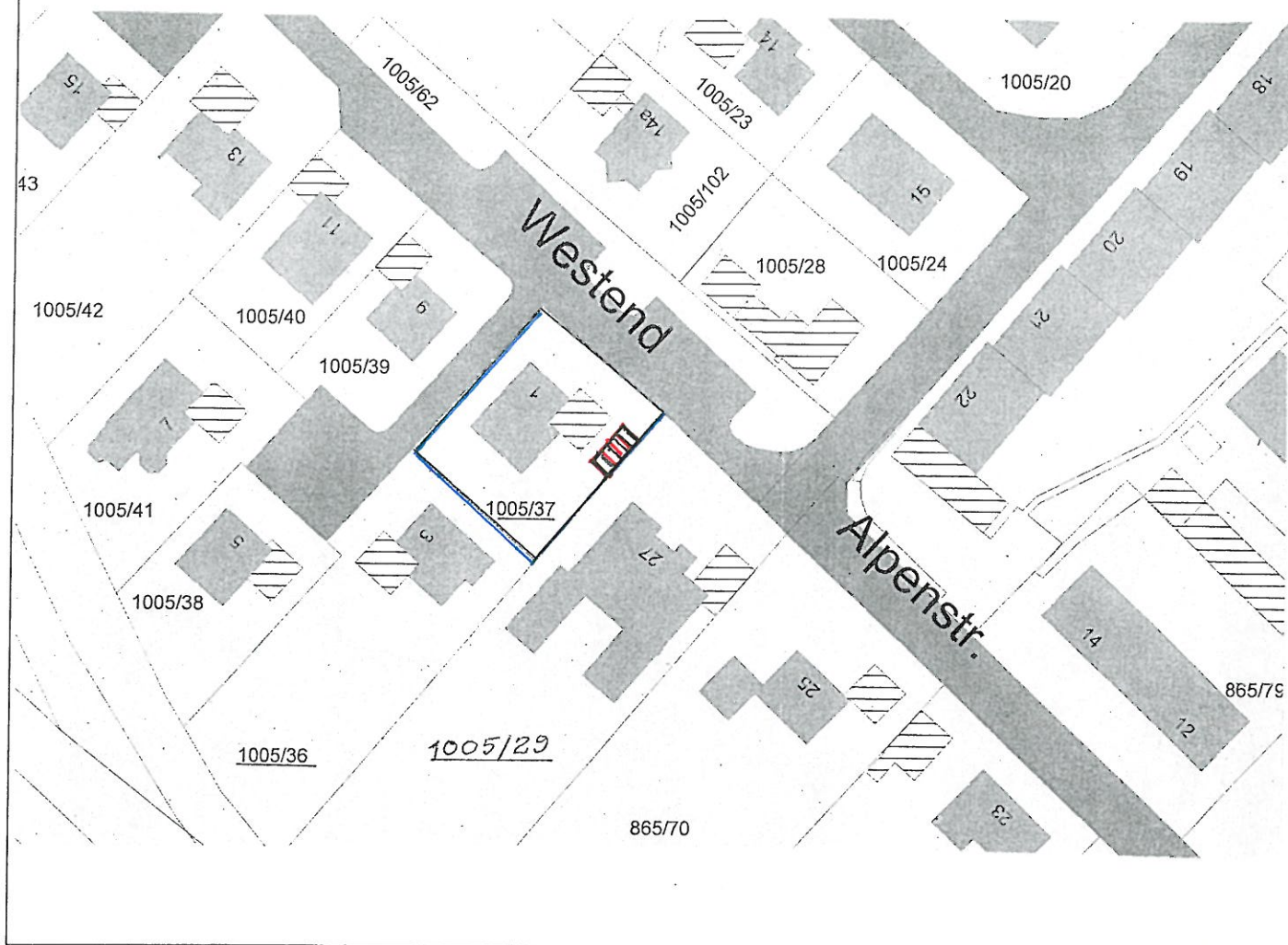
Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind. Weiter wird darauf hingewiesen, dass falls durch die vorgenannte Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entscheidungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, 18. 7. 2001

STADT PENZBERG

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

Zeichnerische Darstellung der Bebauungsplanänderung



Legende zur Bebauungsplanänderung: 10.6.2001

Antragsteller (Name, Anschrift)

REINHOLD u. SIGLINDE GERG
WESTEND 1 82377 PENZBERG

Grundstückseigentümer: (Antragsteller und Nachbarn)

Fl.Nr. Name, Anschrift

1005/37 REINHOLD u. SIGLINDE GERG

1005/29 HERBERT u. GERTRAUD RIESS
ALPENSTRASSE 27

1005/36 JÜRGEN u. GERTRUD MESSNER
WESTEND 3

Unterschrift

S. Gerg

P. Gerg

Unterschrift

H. Riess
J. Riess
G. Riess

Satzung der Stadt Penzberg zur 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes *„Halbmond“* vom

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuchs (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Stadt Penzberg folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan *„Halbmond“* der Stadt Penzberg vom

wird wie folgt geändert:

Inhalt der Änderung:

Erweiterung der Baugrenze im Osten zur Errichtung einer Garage.

1. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. Penzberg durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

Gemarkung

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss am *20.06.2001*
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom bis gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB).
3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange wurde vom *18.06.01* bis durchgeführt (§ 13 Nr. 3 BauGB).
4. Satzungsbeschluss am *17.07.01* (§ 10 BauGB)

PENZBERG, 20. Aug. 2001

(Ort, Datum)

Hans Mummert

Hans Mummert
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 BauGB) am *25.07.01*
6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am *25.07.01*

PENZBERG, 20. Aug. 2001

(Ort, Datum)

Hans Mummert

Hans Mummert
1. Bürgermeister

